Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 1. Erste Communication der kirchlichen Behörde mit der Regierung

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Visual Library

I. Abtheilung.

Die Controversfrage über gemischte Ehen.

(Aktenstücke von 1838 — 1841.)

§. 1.

Erste Communication der kirchlichen Behörde mit der Regierung.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 4072. Freiburg, den 22. Juni 1838.

Es werden reproducirt die Akten über die gemischten Ehen.

Beschluß.

An das Großherzogl. Hochpreisl. Ministerium d. J., Kathol. Kirchensection, ist zu erlassen.

Wir wenden uns confidentiell, und mit jener unumwundenen Aufrichtigkeit, welche sich Stellen in folgewichtigen Angelegenheiten des Staates und der Kirche schuldig sind, an eine Hochpreisliche katholische Ministerialsection, um in Dienstfreundschaft mit Wohlderselben einen Weg zu finden, bei gemischten Ehen die katholische Kirchendisciplin mit dem, was im Großherzogthum Baden gebräuchlich ist, auszugleichen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Zuvörderst bemerken wir ausdrücklich, was wohl ohne unsere Bemerkung bekannt ist, daß wir uns dieses Gegenstandes wegen in einer peinlichen Lage befinden. Es hat nämlich bei Eingehung gemischter Ehen seit einiger Zeit auch in unserer Erzdiöcese sich eine Praxis zu entwickeln begonnen, welche gegen die katholischen Kirchengesetze läuft. Das Princip der katholischen Kirche über Eingehung gemischter Ehen ist in einer Reihe von Concilienschlüssen und in vielen Breven der Kirchenoberhäupter ausgesprochen.

Gegen die neuere Praxis sind in verschiedenen Kirchentheilen Bedenken laut geworden; und die Gewissen fühlten sich beunruhigt. Unser in Gott ruhende Herr Erzbischof erhielt von dem Oberhaupt unserer Kirche 16 Tage vor seinem Tode über die Verfahrungsweise bei gemischten Ehen eine Vorschrift, welche wir in Abschrift beizulegen uns beehren. *

Durch das Kölner Ereigniß ist die Welt, wie die Kirche, auf die neuere Praxis, und ihr Verhältniß zur Kirchenlehre und zur Kirchendisciplin, allgemein aufmerksam geworden. Die weltkundige Thatsache mit der weltkundigen Entscheidung des Kirchenoberhauptes läßt sich nicht ignoriren.

Da nun die erwähnte neuere Praxis — welche sich theils stillschweigend, theils unter Bedenken, theils unter Widersprüchen zumal in einigen Theilen Deutschlands immer mehr und mehr durchzubilden schien — mit den ältern Concilienbeschlüssen, Kirchengesetzen und Erklärungen der Päpste — insbesondere mit denen Pius VIII. und Gregors XVI. — im Widerspruch steht, und dieser Widerspruch weltkundig ist, so würden wir aus der Kircheneinheit herausfallen, wenn wir in unserer Erzdiöcese diese neuere Praxis sich fortbilden ließen. Was bisher ein unbestimmter Zustand war, könnte nun zu den Anfängen einer bewußten Kirchenspaltung führen, und auch die politische Ruhe gefährden. Einer Kirchenspaltung, sowie den Störungen politischer Ruhe vorzubeugen, sind wir vor Gott durch Gewissen und Amt verpflichtet.

Auch der Staatsbehörde sind kirchliche Spannungen wegen ihrer Rückwirkungen auf die bürgerlichen Verhältnisse zuwider. Wir werden uns daher wohl nicht irren, wenn wir dafür halten, eine Anregung zu confidentieller Berathung über diesen Gegenstand sei selbst einer hohen Staatsbehörde nicht unerwünscht. Um so mehr halten wir diese Anregung für angemessen, da vorauszusehen ist, daß dieses

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

in öffentlichen Blättern allgemein angeregten Gegenstandes wegen vielleicht eine epistola encyclica an alle Bischöfe der katholischen Kirche ergehen könnte, welche die durch so viele Concilienbeschlüsse und päpstlichen Entscheidungen bestimmte alte Kirchendisciplin auf's neue einschärfen wird.

Um nun den der Kirche wie dem Staate immer unangenehmen Mißverständnissen und Spannungen — von denen die Gemüther nicht frei sind, oder nicht frei bleiben würden — zur rechten Zeit zuvorzukommen, glauben wir unsere doppelte Pflicht gegen unsere Kirche sowohl als gegen unsern Staat zu erfüllen, indem wir die Einlenkung der neuen Praxis in die der katholischen Kirchengesetze bei gemischten Ehen beginnen. Vertrauensvoll machen wir von diesem unserm Vorhaben, wozu wir uns vor Gott verpflichtet fühlen, unserer Staatsbehörde die aufrichtige Anzeige. Indem wir dieses thun, sind wir der festen Ueberzeugung, die höheren und höchsten Staatsbehörden werden in unserer Anzeige unser Pflichtgefühl für unsern Staat gerne und billigend anerkennen; — und uns über die Weise der Erfüllung unserer kirchlichen Pflicht wohlwollend mit ihrer Weisheit sowohl, als mit ihren dadurch etwa nothwendig werdenden Verordnungen, resp. Erläuterungen der Staatsgesetze, entgegenkommen.

Um von dieser Weisheit der Staatsmänner unseres Großherzogthums uns die Auslegung der Staatsgesetze, wo diese in Ehesachen an die Kirchengesetze eng und scharf angrenzen, in jener Weise geben zu lassen, welche zur Beruhigung der Gewissensfreiheit der Katholiken das Kirchengesetz neben sich bestehen läßt, — haben wir noch keinen Schritt gethan, wodurch im Punkte der gemischten Ehe das, was uns unumgänglich nöthig scheint, bewirkt werden soll.

Dieses uns unumgänglich nöthig Scheinende ist — eine Republikation der über die Eingehung gemischter Ehen kirchlich anerkannten katholischen Disciplin an unsern Klerus.

Dieser Republikation glauben wir die von den Kirchenoberhäuptern Pius VIII. und Gregor XVI. gegebenen Entscheidungen zu Grund legen zu müssen, indem namentlich in demjenigen, was an die königl. preußischen und königl. bairischen Regierungen ergangen ist, die gegenwärtigen Verhältnisse in Deutschland in besondere Berücksichtigung genommen sind.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

In unserer oberrheinischen Kirchenprovinz haben wir schon Vorgänge einer solchen Republikation der katholischen Kirchendisciplin. Das bischöfliche Domkapitel in Fulda hat, wie aus öffentlichen Blättern allgemein bekannt ist, schon unter dem 21. April 1837 durch ein Circulare an sämmtliche katholische Pfarrer und Seelsorger in der Diöcese Fulda, kurhessischen Antheils, die Grundsätze unserer Kirche bei Eingehung gemischter Ehen wieder eingeschärft. — Ebenso melden öffentliche Blätter, daß zwischen dem bischöflichen Ordinariate Mainz und dem Großherzogl. Hessischen Ministerium eine Uebereinkunft abgeschlossen worden seie, worin Folgendes bestimmt wurde:

„Bei gemischten Ehen bleibt es

1) den Brautleuten überlassen, sich von dem Pfarrer der einen oder der andern Confession trauen zu lassen;

2) dem Pfarrer bleibt es überlassen, zu trauen, oder nicht zu trauen, je nach der Vorschrift seines Gewissens (d. h. bei dem katholischen Pfarrer nach dem Gesetze seiner Kirche);

3) im Fall der Verweigerung der Trauung ist der Pfarrer gehalten, zu proklamiren und den Proklamationsschein, aber nicht Dimissorialien, auszustellen." —

Es belebt uns die zuversichtliche Hoffnung, unsere hohe Landesregierung, welche mit der Großherzogl. Hessischen Regierung über die Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz Uebereinkünfte getroffen hat, werde der Kirchenbehörde ihrer katholischen Unterthanen wohl eben so väterlich dasjenige öffentlich zugestehen, was anderwärts als die Rechte des Staates und die Principien der Kirche mit gleicher Gerechtigkeit berücksichtigend anerkannt worden ist. —

Die Punkte, welche in unsere Republikation der Kirchendisciplin aufzunehmen wären, dürften nun folgende sein:

1) Der katholische Seelsorger hat dem bei ihm erscheinenden katholischen Brauttheil, welcher eine gemischte Ehe eingehen will, im Geiste der Liebe davon abzurathen.

2) Beharrt derselbe darauf, seine vorhabende gemischte Ehe einzugehen, so hat der Seelsorger demselben die Gewissenspflicht des Katholiken, alle seine Kinder in seiner Confession zu erziehen, und diese Kindererziehung gesetzlich sicher stellen zu lassen, in der Liebe und Geduld Christi vorzustellen.

3) Kann der Pfarrer diese katholische Kindererziehung nicht erwirken, so hat er — wenn die Brautleute auf ihrem Ehevorhaben

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

beharren — die Proklamation vorzunehmen, und wenn kein Hinderniß entdeckt wird, den Proklamationsschein auszustellen.

4) Verlangen die Brautleute von dem katholischen Pfarrer ausdrücklich die Einsegnung der Ehe, so kann derselbe diesem Verlangen im Falle der akatholischen Kindererziehung nicht entsprechen. Aber er darf und soll — wenn die Brautleute dies weitere Verlangen stellen — durch die assistentia passiva als testis qualificatus et authorizabilis excluso omni ritu catholico — durch Vernehmung der wechselseitigen Einwilligung der Ehe assistiren, und sodann die auf eine solche Weise vor ihm geschlossene gemischte Ehe in die Trauungsmatrikel eintragen.

5) Würde aber ein Brautpaar diese assist. pass. nicht verlangen, sondern sich nur bei dem evangelischen protestantischen Pfarrer ehelich verbinden wollen, so steht es nicht in der Gewalt des katholischen Pfarrers, dieses zu hindern; es erkennt auch die katholische Kirche eine solche Ehe für eine wahre und gültige Ehe an.

6) Wegen der bei gemischten Ehen gebräuchlichen Dispensation hat sich jeder Pfarrer an seinen Erzbischof zu wenden."

Aus diesen Punkten, welche wir in die Republikation ausdrücklich aufnehmen müssen, wird eine hohe Staatsbehörde ersehen, daß wir die strengere Vorschrift der römischen Poenitentiaria vom 19. Januar 1836, welche an unsern in Gott ruhenden Herrn Erzbischof erlassen wurde, so deuten, wie sie nach unsern Landesgesetzen ausführbar ist, und nach anderen, milderen päpstlichen Entscheidungen gedeutet werden darf.

Der Hauptpunkt in dieser Republikation, welcher anderwärts so großen Gegensatz hervorgerufen hat, ist unstreitig die Verweigerung der Ehe-Einsegnung, im Falle der akatholischen Kindererziehung.

Da in diesem Falle die Ehe-Einsegnung durch unsere alte Kirchendisciplin wie durch die neuen päpstlichen Entscheidungen so entschieden als unerlaubt erklärt wird, so würden wir unsere Pflicht als katholische Kirchenbehörde gänzlich außer Acht lassen, — somit alles Zutrauens des Staats wie der Kirche unwürdig werden — wenn wir diese Ehe-Einsegnung fernerhin gestatteten.

Es ist unseres Wissens auch nicht die Absicht der höchsten Regenten und Staatsbehörden Deutschlands, in dieser Gewissenssache den katholischen Kirchenbehörden, oder einzelnen katholischen Pfarrern Zwang anthun zu wollen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Wir erlauben uns hier, die Erklärung Sr. Majestät des Königs von Preußen, dessen Gerechtigkeit unsere Zeit rühmt, in Erinnerung zu bringen, Höchstwelcher durch eine Cabinetsordre zur Beruhigung der Gemüther über die Kölner Angelegenheiten bekannt machen ließ:

„Es scheine hier Alles auf einem Mißverständnisse zu beruhen, das Se. Majestät zur Beruhigung der katholischen Oberhirten beseitigen wolle. Allerhöchstsie haben die Convention nie anders verstanden, als daß Niemanden ein Gewissenszwang auferlegt werden solle. Sei mithin die katholische Partei nicht zu vermögen, jene Erklärung wegen der Kindererziehung zu geben, so dürfe jene allerdings, nach dem päpstlichen Breve, durchaus deßhalb mit keinen geistlichen Censuren belegt werden; doch solle auch der katholische Priester nicht gezwungen sein, die Handlung nach katholischem Ritus zu vollziehen; sondern dann bleibe es der etwa sich verletzt fühlenden Partei überlassen, sich beschwerend beim Bischof zu melden, der definitiv in der Sache zu entscheiden habe, wonach sich der Priester sowohl wie der zu Trauende richten müßten. So allein ließe sich, ohne daß Jemand sich zu beklagen hätte, die zur Herstellung einer geregelten Ordnung erlassene Instruktion in Anwendung bringen, und wollte Se. Majestät es nur einem Mißverständnisse zuschreiben, wenn man sie hin und wieder bisher anders ausgelegt habe."

Diese Erklärung wiederholten auch Se. Excellenz der Herr Cultusminister von Altenstein in einem veröffentlichten Schreiben an den Herrn Weihbischof und Generalvikar Günther zu Trier vom 19. Februar 1838:

„Es sei durchaus unrichtig, daß, wie von einigen Behörden angenommen zu werden scheine, den katholischen Geistlichen des Rheinlandes und der Provinz Westphalen die Einsegnung gemischter Ehen durch die Cabinetsordre vom 17. August 1825 unbedingt geboten werde. Vielmehr sei denselben nur untersagt, sich ein förmliches Versprechen über die Erziehung in der katholischen Religion geben oder brieflich vorlegen zu lassen, weil solches mit den Gesetzen des Staats über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, und mit

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

der gleichberechtigten Stellung der evangelischen Religion nicht vereinbar sein würde. Bescheidene Erkundigungen seien jedoch dem katholischen Seelsorger nicht verboten; und glaube derselbe, die kirchliche Trauung nicht vornehmen zu dürfen, so entscheide zwischen ihm und dem katholischen Brauttheile, welcher allein darüber Beschwerde zu führen befugt ist, der Diöcesanbischof, bei dessen Ausspruch es dann sein unabänderliches Bewenden habe, ohne daß ein Verfahren bei den Staatsbehörden statthaben soll. Es liege in dem eigenen wohlverstandenen Interesse der Bischöfe, daß letztere durch möglichst milde Auffassung des Breve vom 25. März 1830 in Betreff der gemischten Ehen dem Geiste der diesen Gegenstand betreffenden Uebereinkunft vom 19. Juni 1834 treu bleiben; und diese ist es, die Se. Majestät von den Bischöfen erwarten, ohne übrigens in der Auffassung einzelner Bestimmungen der, zu jener Uebereinkunft gehörigen Instruction, die dem Gewissen der Bischöfe überlassen bleibt, dieselben einengen zu wollen."

Wir irren wohl nicht, wenn wir diesen Geist der Gewissensfreiheit auch in den Großherzoglichen Badischen Ehegesetzen erblicken. Die Eheordnung für das Großherzogthum Baden sagt im §. 2 ausdrücklich „Kirchlichkeit der Ehe":

„Diese Gesetze heben damit die kirchliche Natur dieses Vertrags nicht auf, und können also niemals eine solche Anwendung erhalten, womit ein Theil genöthigt würde, etwas zu thun oder zu unterlassen, wobei ihn die Grundsätze seiner Kirche für das Gegentheil verpflichten,"

und dieser Grundsatz der Gewissensfreiheit liegt auch dem Schluß des §. 17 zu Grund, wo zur Wiederverheirathung der Geschiedenen auch ein Erlaubnißschein ihrer Kirchenobrigkeit verlangt wird, indem nicht zugegeben werden könne, daß Jemand zu einer Ehe schreite, die gegen die Grundsätze seiner Kirche so stark anstoße, daß diese ihm eine Nachsicht nicht gestatten kann.

Ganz buchstäblich, und in unläugbarer Klarheit ist diese Gewissensfreiheit in Beziehung auf die eheliche Einsegnung im §. 19 ausgesprochen. Darin wird zuerst der Begriff der Trauung als Staatshandlung aufgestellt: „Die Trauung selbst, als Staatshandlung betrachtet, ist die Vernehmung, Bestättigung und Beurkun-

dung des Pfarrers (oder Rabiners), daß eine freie Einwilligung zweier Leute zur alsbaldigen Eheverbindung vor ihm und der Gemeinde erklärt worden sei." Hierauf kömmt die Rede auf die Ritualvorschriften jeglicher Confession bei der Ehe-Einsegnung, und es wird ausdrücklich und in unbeschränkter Allgemeinheit verordnet:

> „daß mit Umgehung der eigentlichen Einsegnung der Pfarrer die sogenannte Trauung verrichte, wo sonst die kirchliche Trauung Anstände hat, um welcher willen jedoch der Regent die Eheschließung nicht zurückzuhalten verordnet hätte, blos mittelst der Befragung über Dasein, Freiwilligkeit und Beharrlichkeit ihres ehelichen Vorhabens und der darauf vom Pfarrer ertheilten Erklärung, daß ihm keine in Staatsgesetzen gegründete Anstände bekannt seien, und er mithin ihnen als Staatsbeamter und von Staatswegen, ohne Folge auf eine kirchliche Bewilligung dieser Ehe, die Ermächtigung gebe, als Eheleute zusammen zu leben, und sie aller Rechte und Pflichten dieses Standes als theilhaftig erkläre."

Hiermit ist auch im Einklang der §. 60 der Eheordnung, welcher für solche Fälle ausdrücklich den Pfarrern erlaubt, „daß sie die Brautleute mit Kirchen-Ceremonien nicht zusammengeben."

Nach dem Grundsatz: lex posterior derogat priori — müssen wir aus diesem §. 19 der unter dem 15. Juli 1807 herausgekommenen Ehe-Ordnung dem III. Organisations-Edict vom 11. Februar 1803 die genauere Deutung geben, welches letztere unter Nr. III. bei gemischten Ehen ausdrücklich verordnet, daß, wenn der eine Ehegatte zu seiner Gewissensberuhigung auch von seinem Geistlichen eingesegnet zu werden verlange, so habe dieser Geistliche solche ebenmäßige Einsegnung unverweigerlich zu vollziehen.

Da nun im Context dieses Paragraphen des III. Organisations-Edicts zuvor gesagt ist, daß nur im Falle „nicht vorhandener oder gehobener kirchlicher Hindernisse", wenn der weltliche Trauschein vorhanden ist, die Einsegnung geschehen dürfe, — da ferner die später erschienene Ehe-Ordnung in dem angeführten §. 19 für den Fall, wo die kirchliche Trauung Anstände hat, die Gegenwart des Pfarrers als Priesters gar nicht verlangt, sondern nur als Staatsbeamten dem Geiste nach dasjenige verordnet, was wir in unserer

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Kirchensprache „assistentia passiva parochi“ nennen; — da endlich der angeführte §. 19 und 60 der Ehe-Ordnung bei einer solchen Amtshandlung des Pfarrers als Staatsbeamten ihn sogar ausdrücklich zu der positiven Erklärung veranlaßt: — diese vor ihm jetzt eingegangene Ehe sei „ohne Folge auf eine kirchliche Bewilligung dieser Ehe“ eingegangen, — — so ist nun klar, daß hinsichtlich der Frage über die Verweigerung der kirchlichen Ehe-Einsegnung zwischen den Entscheidungen unserer Kirchen-Oberhäupter und der Großherzoglichen Badischen Ehe-Ordnung kein Gegensatz sich vorfinde.

Es will uns fast bedünken, als sei die neuere von den Päpsten verworfene Kirchenpraxis auch aus einem Irrthum über den Buchstaben und Geist des Staatsgesetzes entstanden.

Außer Zweifel dürfte es nämlich sein, daß diese neuere Kirchenpraxis über die Einsegnung gemischter Ehen bei akatholischer Kindererziehung unter Beunruhigung der Gewissen sich größtentheils nur deßwegen zu gestalten, und immer mehr und mehr geltend zu machen versuchte, — weil man dafür hielt, die ältere Kirchenpraxis mit ihren Concilienbeschlüssen und päpstlichen Entscheidungen stehe mit den neuern Staatsgesetzen im Widerspruch: — was nun aber in unserm Großherzogthum Baden nach der Ehe-Ordnung vom Jahr 1807 §. 19 durchaus der Fall nicht ist.

Einer höhern Staatsbehörde die Auslegung ihres Gesetzes geben zu wollen, sind wir weit entfernt. Nur stellen wir das ergebenste Ansuchen, Hochdieselbe wolle sich daraus, wie wir das Staatsgesetz verstehen — und seinem Buchstaben und Geist nach verstehen müssen — gefällig überzeugen, daß wir die hie und da in öffentlichen Blättern angedeutete Meinung hinsichtlich unserer vorhabenden Republikation nicht theilen können, die Meinung nämlich: als würden durch eine Zurückführung auf die fragliche alte Kirchendisciplin die Staatsangehörigen zum Mißtrauen gegen Staatsgesetze und Umgehung derselben aufgeregt.

Fänden wir unser Staatsgesetz mit unserer Kirchenlehre oder mit einer wesentlichen Kirchendisciplinarverordnung im Widerspruch, so legte uns unsere Kirche die heilige Pflicht auf, vor den Stufen unseres erhabenen Fürsten treu und bittend zu erscheinen, daß Höchstderselbe unsere Kirchenlehre oder Disciplin durch gnädigste Milderung des

Staatsgesetzes zur Wahrung der Gewissensfreiheit berücksichtigen wolle.

Nun sind aber wir so glücklich, uns der Uebereinstimmung zwischen dem Staatsgesetz und der Kirchendisciplin erfreuen zu können.

Um so mehr sind wir überzeugt, Eine Hochpreisliche Katholische Ministerial-Section werde unsere gegenwärtige, durch die heiligste Amtspflicht gebotene, Darstellung nicht nur geneigt aufnehmen, sondern auch ihrerseits in dieser Angelegenheit zu Gunsten unserer Kirche, deren Staatsorgan Wohldieselbe ist, dienstfreundlich mitwirken.

Wir können nicht nur nicht befürchten, daß uns die Anregung dieses — seiner Natur nach in einem Staat gemischter Confessionsangehöriger zarten — Gegenstandes ungünstig gedeutet werde: wir müßten vielmehr befürchten, als eine Behörde zu erscheinen, welche gegen Staat wie gegen Kirche ihrer Pflichten nicht gedenkt, wenn wir diesen Gegenstand, der uns zunächst berührt, nicht anregten. Denn wir dürfen redlich und vor aller Welt fragen: bei welchem Cabinet, und bei welcher Staats- oder Kirchenbehörde in Ländern gemischter Confessionen in Deutschland, hat das Kölner Ereigniß und die Allocution des katholischen Kirchen-Oberhaupts in Rom nicht Gedanken verursacht, und Berathungen hervorgerufen?

Da uns pfarramtliche Anfrage aus dem Seekreise über diesen Gegenstand vorliegt, worüber wir unser Rescript — um im Einvernehmen mit der Staatsbehörde etwaigen Mißverständnissen möglichst zuvorzukommen — aufschieben, so sehen wir baldiger dienstfreundlicher Rückäußerung vertrauungsvoll entgegen.

v. Vicari.

*Anhang.

Die hier erwähnte päpstliche Dispensationsbefugniß, wie sie in dieser Form in der Regel ertheilt wird, ist folgende:

Sanctissime Pater!

Bernardus Archiepiscopus Friburgensis ea, quæ par est, reverentia, et obsequio Sanctitati Tuae exponit, se saepe saepius in iis reperiri

circumstantis, ut ad occurrendum gravibus et urgentibus casibus indigeat facultate dispensandi in gradibus proximioribus, et super impedimento mixtae Religionis, cum absque gravis mali periculo matrimonia differri nequeant usquequo ab Apostolica Sede obtineri possit dispensatio. Quapropter enixe Sanctitatem Tuam deprecatur, ut attentis peculiaribus causis ab ipso narratis, sequentes ei digneris communicare facultates, scilicet:

1. Dispensandi super impedimento Primi Affinitatis Gradus in linea collaterali.

2. Dispensandi super impedimento mixtae Religionis.

3. Dispensandi super impedimento Secundi Consanguinitatis seu Affinitatis gradus pro majori casuum numero, cum eadem facultas jam ei pro triginta casibus semel et iterum ex apostolica benignitate concessa fuerit. Quam etc.

Sacra Poenitentiaria de speciali, et exp.ª Aplica Auctoritate sic benigne annuente Ssmõ Dnõ Gregorio XVI., attentis peculiaribus circumstantiis Vener. in Christo Patri Archiepiscopo Friburgensi sequentes communicat facultates, quibus cum suis Dioecesanis in iis dumtaxat casibus, in quibus magna causae gravitas, et absoluta necessitas concurrant, et absque gravis mali periculo matrimonium nequeat differri usquequo ab Aplicã Sede obtineri possit dispensatio, uti valeat, et sub ea conditione, ut in singulis actis expressa mentio fiat hujus specialis apostolicae delegationis, scilicet:

1.º Dispensandi pro decem tantum casibus super impedimento Primi affinitatis gradus in linea collaterali.

2.º Dispensandi super impedimento mixtae Religionis pro quinquaginta casibus, emissa prius a Parte Hederodoxa jurata obligatione permittendi educationem prolis utriusque sexus in Catholica Religione, et non impediendique quovis modo suae comparti orthodoxae liberum ejusdem Catholicae Religionis exercitium, ac monita eadem Parte Orthodoxa de gravi obligatione, quam habet educandi prolem in Religione Catholica, atque pro viribus curandi conversionem suae Compartis haereticae ad hoc ut Pars Orthodoxa coram proprio Parocho, et duobus vel tribus Testibus juxta formam S. Concilii Tridentini extra Ecclesiam, et absque Parochi benedictione, aliove sacro ritu Matrimonium cum Parte acatholica contrahere licite valeat.

3.º Dispensandi pro quinquaginta casibus super impedimento Secundi Consanguinitatis, seu Affinitatis gradus in linea collaterali.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

4.° In praefatis casibus dispensationum super recensitis gradibus prolem susceptam, et suscipiendam legitimam decerendi, ac respective nunciandi. Datum Romae in S. Poenitentiaria die 19. Januarii 1836.

E. Card. de Gregiori m. P.

---

§. 2.

Antwort der Regierung.

(Das erzbischöfliche Ordinariat hatte seinen Erlaß vom 22. Juni zur nochmaligen Durchsicht und etwaigen Correctur zurückverlangt, später aber wieder vorgelegt. Hierauf erfolgte am 5. Dec. die bereits unter'm 16. Nov. beschlossene Antwort der Regierung.)

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchen-Sektion.

Carlsruhe, 5. Dec. 1838.

Wiedervorlage des Erlasses des erzbischöflichen Ordinariats vom 22. Juni d. J. Nr. 11072, die gemischten Ehen betreffend.

Beschluß.

Dem hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariate beehren wir uns ergebenst zu erwiedern:

Das Vertrauen und die unumwundene Aufrichtigkeit, mit welcher uns Wohldasselbe die Absicht eröffnet, mit uns einen Weg zu finden, bei gemischten Ehen die katholische Kirchendisciplin mit der Praxis im Großherzogthum auszugleichen, legen uns die Pflicht auf, Wohldemselben mit gleichem Vertrauen und mit derselben Aufrichtigkeit entgegenzukommen.

Dabei leitet uns aber, was wir voraus bekennen müssen, nicht die Absicht, zu der fraglichen Ausgleichung, oder was eines ist, zur

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe